

Erklärung über das Einvernehmen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG zum Vorhaben *Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung für das Erlaubnisfeld „Zinnwald“ / „Zinnwald-Nord“ - Teil 5 Bohrungen übertage*

Das Sächsische Oberbergamt hat mit Schreiben vom 28.08.2017 beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das von der Deutschen Lithium GmbH mit Schreiben vom 21.04.2017 beantragte Vorhaben *Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung für das Erlaubnisfeld „Zinnwald“ / „Zinnwald-Nord“ - Teil 5 Bohrungen übertage* ersucht.

Das beantragte Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (StandAG), durch das Sächsische Oberbergamt unter Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie geprüft. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens im Tiefenbereich 300 – 1500 m eine Gesteinsinformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden ist. Des Weiteren kommt das Sächsische Oberbergamt nach Prüfung des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StandAG und § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StandAG in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Nummer 3 StandAG zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gemäß § 21 StandAG zugelassen werden kann.

Im Gebiet des Vorhabens ist Granit und damit eine Kristallingesteinsformation in einem Teufenbereich von 300 – 1500 m unter Geländeoberkante im südlichen Bereich nachgewiesen, bzw. im nördlichen Bereich erwartet. Die 15 beantragten Erkundungsbohrungen sind als Verdichtungsbohrungen (sog. infill drillings) mit durchgehendem Kerngewinn in einem bereits vorhandenen Bohrraster mit vergleichbaren Endteufen in der gleichen geologischen Formation geplant. Damit steht das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten, ähnlich stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StandAG.

Auf Grundlage der Ausführungen des Sächsischen Oberbergamtes und nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens aufgrund des § 21 Absatz 2 Nummer 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 29.08.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Im Auftrag